



# AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 30

Freitag, den 27. Juli 2018

Nummer 30

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b><u>Amtliche Bekanntmachungen</u></b>	
255 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Elm .....	2
256 Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ..	2
257 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hintersteinau.....	3
258 Flurbereinigungsverfahren VF 1835 Flieden-Hermannswasser.....	4
<b><u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u></b>	
259 Sprechstunden des Versorgungsamtes .....	7
260 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern .....	7
261 <b><u>Unsere Jubilare</u></b> .....	8

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****255 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES ELM**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Elm auf

**Mittwoch, den 01. August 2018, um 19:30 Uhr,**

zu einer öffentlichen Sitzung ein.  
Sitzungsort: Ehemaliges Bürgermeisteramt Elm

Tagesordnung:

1. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
2. Ortsbeiratssteuerungsinstrument (OSI) Projekte 2018
3. Verschiedenes

Schlüchtern, 20.07.2018  
gez. Vey, Ortsvorsteherin

**256 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 21. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES**

nach der Gemeindewahl am 06.03.2016 am Donnerstag, 21.06.2018, im Haus des Handwerks, Besprechungsraum, Schlüchtern-Innenstadt

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:08 Uhr

Zu dieser 21. Öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 14.06.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 24 vom 15.06.2018 veröffentlicht.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung wurden nicht erhoben.

Protokoll:

**1 Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2018****1.1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Bericht des Haupt- und Finanzausschusses wird zu Beginn der Sitzung durch den Stadtverordneten Heil, CDU-Fraktion, gegeben.

**1.2 Grundsatzentscheidung zum Ankauf der Liegenschaften des Kaufhauses Langer, Obertorstraße 39-41, 36381 Schlüchtern**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes beantragte der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 52 HGO.

Über den Antrag wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

Im Anschluss wurde über den Tagesordnungspunkt ausführlich beraten. Bürgermeister Möller, parteilos, gab hierzu weitere Informationen sowie den aktuellen Sachstand.

Ab Beginn der Beratung war der Stadtverordnete Ruffer, Grüne-Fraktion, anwesend.

Über die Vorlage wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 1

Im Anschluss wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt und das Beschlussergebnis bekannt gegeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 20.06.2018 (Anlage 2 zur Tagesordnung) zu beschließen.

gez. Heil, Vorsitzender

gez. Kohlhepp, Schriftführerin

## **257 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT HINTERSTEIN-AU**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hintersteinau wird hiermit satzungsgemäß einberufen auf

**Freitag, den 03.08.2018 um 20:00 Uhr,**

im Saale der Gastwirtschaft Lang, Hohlweg 3 in Steinau an der Straße – Hintersteinau.

Sämtliche Grundeigentümer mit bejagbaren Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hintersteinau sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Jagdgenossen, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfassfähigkeit der Genossenschaftsversammlung
2. Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 (vom 01.04.2017 bis 31.03.2018)
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017
4. Bericht der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2017
5. Entlastung des Jagdvorstandes sowie des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2017
6. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hintersteinau für das Pachtjahr 2017
7. Erlass des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2018 (vom 01.04.2018 bis 31.03.2019)

8. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2018
9. Verschiedenes

Der Jagdvorstand weist daraufhin, dass Nichteigentümer nur mit gültiger Vollmacht des Eigentümers zur Abstimmung berechtigt sind, diese ist vor Beginn der Versammlung unaufgefordert vorzulegen.

Steinau - Hintersteinau, 08.07.2018  
gez. Staaf, Jagdvorsteher

## 258 AMT FÜR BODENMANAGEMENT FULDA – FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE

### Flurbereinigungsverfahren VF 1835 Flieden-Hermannswasser

#### 1. Änderungsbeschluss

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 10.08.2009 wie folgt geändert:

##### 1. Anordnung

**Mit diesem Änderungsbeschluss werden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:**

Gemeinde Flieden, Gemarkung Flieden,

Flur 11, Flurstück 134/7

Gemeinde Flieden, Gemarkung Rückers/F.,

Flur 12, Flurstücke 41, 95/1

Flur 13, Flurstück 2

Flur 16, Flurstücke 19,72

##### 2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um ca.10 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 325 ha.

Die zugezogenen Grundstücke sind in den Gebietskarten durch grüne Einfärbung kenntlich gemacht. Die Gebietskarten (Anlage 1, Karten 1 bis 3) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

##### 3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz sowie in der Zusammensetzung der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

##### 4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda.

##### 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
  - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 6. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungs-

verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **8. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf Ihnen vorzunehmen.

#### **9. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit Begründung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Flieden sowie in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Schlüchtern und den angrenzenden Gemeinden Kalbach und Neuhoof öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarten wird für die Dauer von zwei Wochen nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/VF1835> abrufbar.

#### **Gründe**

Die Zuziehung der unter Ziffer 1. genannten Grundstücke ist erforderlich, um eine bessere Arrondierung der Grundstücke und die Ausweisung von Uferrandstreifen realisieren zu können. Sie führt zu einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und unterstützt die Umsetzung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Fulda, den 17.07.2018

Amt für Bodenmanagement Fulda  
- Flurbereinigungsbehörde –  
Washingtonallee 1  
36041 Fulda  
in Vertretung gez. Böttner, Vermessungsdirektor

## **AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**

### **259 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES**

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält durch Herrn Kaib an folgenden Tagen im **August 2018** Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Besprechungsraum, EG., im „Haus des Handwerks“, Krämerstr. 5, Schlüchtern, Tel.: 06661 / 85-370, ab:

**Freitag, den 03. August 2018**

**Freitag, den 17. August 2018**

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise etc., Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 / 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

### **260 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN**

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem diensthabenden Revierleiter verbunden.

**261 UNSERE JUBILARE****Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:**

- am 28.07.:** **Hans Scheidemantel**, Schwarzbachstraße 2,  
36381 Schlüchtern-Gundhelm **zum 80. Geburtstag**
- am 29.07.:** **Wilhelm Gerlach**, Brückenstraße 24,  
36381 Schlüchtern-Elm **zum 85. Geburtstag**  
**Adolf Heid**, Sannerzer Straße 8,  
36381 Schlüchtern-Herolz **zum 80. Geburtstag**  
**Karolina Rank**, Eckebornstraße 9,  
36381 Schlüchtern-Herolz **zum 95. Geburtstag**
- am 30.07.:** **Rolf Moritz**, Eschenweg 3,  
36381 Schlüchtern-Niederzell **zum 70. Geburtstag**
- am 31.07.:** **Christiane Brod**, Bahnhofstraße 34,  
36381 Schlüchtern-Innenstadt **zum 80. Geburtstag**  
**Sieglinde Dunkel**, Weinbergstraße 84A,  
36381 Schlüchtern-Herolz **zum 80. Geburtstag**  
**Ingrid Schulz**, Weißdornweg 4,  
36381 Schlüchtern-Elm **zum 75. Geburtstag**